

# Einführung

---

## Schrifttum:

**Verfassungsvergleichung:** *M. Avbelj/J. Komárek* (Hrsg.): *Constitutional Pluralism in the European Union and Beyond*, Oxford 2012; *S. Baer*: Zum Potenzial der Rechtsvergleichung für den Konstitutionalismus, JÖR 2015 S. 389–400; *A. v. Bogdandy*: § 39 Wissenschaft vom Verfassungsrecht: Vergleich, in: IPE Bd. II, 2008, S. 807–842; *A. v. Bogdandy/J. Bast* (Hrsg.): *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge*, 2. Aufl. Dordrecht 2009; *G. Brunner*: *Vergleichende Regierungslehre* Bd. 1, Paderborn u.a. 1979; *B.-O. Bryde*: Warum Verfassungsvergleichung?, JÖR 2016 S. 431–442; *C. D. v. Busse*: *Die Methoden der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht als richterliches Instrument der Interpretation von nationalem Recht*, Baden-Baden 2015; *S. Choudhry* (Hrsg.): *The Migration of Constitutional Ideas*, Cambridge 2009; *N. Dorsen/M. Rosenfeld/A. Sajó/S. Baer/S. Mancini*: *Comparative Constitutionalism: Cases and Materials*, 3. Aufl. St. Paul 2016; *C. Grewe/H. Ruiz-Fabri*: *Droits constitutionnels européens*, Paris 1995; *R. Grote*: *Rechtskreise im öffentlichen Recht*, AöR 2001 S. 10–59; *P. Häberle*: *Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates*, Berlin 1992; *P. Häberle*: *Europäische Rechtskultur*, Baden-Baden 1994; *P. Häberle*: *Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien*, Baden-Baden 1999; *P. Häberle/M. Kotzur*: *Europäische Verfassungslehre*, 8. Aufl. Baden-Baden 2016; *U. Häfelin/W. Haller*: *Ausländisches und vergleichendes Verfassungsrecht*, Zürich 2002; *G. Jacobsohn/M. Schor*: *Comparative Constitutional Theory*, Cheltenham 2017; *U. Kischel*: *Rechtsvergleichung*, München 2015; *D. López Garrido/M. Massó Garrote/L. Pegoraro*: *Nuevo Derecho Constitucional Comparado*, Valencia 2000; *G. Morbidelli/L. Pegoraro/A. Rinella/M. Volpi*: *Diritto pubblico comparato*, Turin 2016; *F. Münch*: *Einführung in die Verfassungsvergleichung*, ZaöRV 1973 S. 126–151; *T. Öhlinger*: *Vergleichendes Verfassungsrecht*, Wien 1986; *M. Rosenfeld/A. Sajó*: *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*, Oxford 2012; *A. Sajó*: *Limiting Government. An Introduction to Constitutionalism*, Budapest 1999; *P. C. Villalón*: § 13 Vergleich, in: IPE Bd. I, 2007, S. 729–776; *R. Wahl*: *Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung*, in: FS Quaritsch, Berlin 2000, S. 163–182; *B. Wieser*: *Vergleichendes Verfassungsrecht*, Wien u.a. 2005; *C. M. Zoethout*: *The Dilemma of Constitutional Comparativism*, ZaöRV 2011 S. 787–806.

**Südosteuropa als rechtskulturelle Region:** *G. Brunner*: *Rechtskultur in Osteuropa: Das Problem der Kulturgrenzen*, in: *G. Brunner* (Hrsg.): *Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa*. 3. Aufl. Berlin 2000, S. 111–132; *T. Giaro*: *Legal Tra-*

dition of Eastern Europe: Its Rise and Demise, Comp.L.R. 2011 S. 1–23; *H. Küpper*: Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Frankfurt/M. 2005, S. 15–28; *A. V. Soloviev*: Der Einfluß des byzantinischen Rechts auf die Völker Osteuropas, Saviingy-Stiftung für Rechtsgeschichte Romanist. Abtlg. 1959 S. 432–479; *J. Szűcs*: The Three Historical Regions of Europe, in: *V. Gessner/A. Hoeland/Cs. Varga* (Hrsg.), *European Legal Cultures*, Dartmouth u.a. 1996, S. 14–48; *V. D. Zlatescu/I. Moroianu-Zlatescu*: Le droit roumain dans le système romano-germanique, RIDC 1991 S. 829–836.

**Forschungslandschaft in Bezug auf südosteuropäisches Verfassungsrecht:** *H. Küpper*: Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Frankfurt/M. 2005, S. 28–42, 686–705.

Der Titel „Verfassungssysteme Südosteuropas“ beinhaltet zwei Begriffe, die einer Klärung bedürfen: Verfassungssysteme und Südosteuropa.

### *Verfassungssysteme*

Unter Verfassungssystemen werden hier die Verfassungen sowohl auf dem Papier als auch in der Praxis verstanden. Das bedeutet, dass das geschriebene Recht sowie seine Handhabung in der Staatspraxis den Gegenstand der hiesigen Betrachtungen bilden.

Ausgangspunkt ist eine rechtswissenschaftliche Perspektive. Verfassungen sind auch und zuvörderst juristische Dokumente, die wie jede andere Rechtsnorm gelten wollen. Daher ist es angebracht, sich Verfassungen zunächst mit dem Instrumentarium der Rechtswissenschaft zu nähern.

Der vorliegende Band will jedoch keine vertiefte ausschließlich verfassungsrechtliche Analyse des südosteuropäischen Normbestands liefern. Er will vielmehr für Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler ebenso wie für Vertreterinnen und Vertreter anderer Disziplinen die Verfassungen der Region so weit aufbereiten, dass eigene Schlüsse und weitere Forschungen möglich sind. Neben der Rechtswissenschaft interessieren sich u.a. die Politikwissenschaft, die Geschichtswissenschaft, die Kulturwissenschaften und die Sprachwissenschaft für Verfassungen. Für die Vertreterinnen und Vertreter dieser Disziplinen ebenso wie für alle an Südosteuropa Interessierte will dieser Band eine Einführung in das vergangene und v.a. das geltende Verfassungsrecht einschließlich interdisziplinärer Bezüge und mit Blick auf die Praxis liefern.

### *Südosteuropa als verfassungs- und rechtskulturelle Region*

Südosteuropa ist keine eindeutig definierte Region. Je nach Perspektive werden die Grenzen unterschiedlich gezogen. Für eine verfassungsrechtliche Perspektive bietet sich eine Definition nicht nach Natur- oder Kulturräumen, sondern nach Staaten an. Hier werden die Verfassungssysteme der Staaten betrachtet, die zur südosteuropäischen Rechtskultur gehören: Albanien,

Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Mazedonien<sup>1</sup>, Montenegro, Rumänien und Serbien. Kosovo<sup>2</sup> wird hier als unabhängiger Staat behandelt, weshalb auch die kosovarische Verfassungsordnung einbezogen wird<sup>3</sup>. Darüber hinaus behandelt dieser Band auch Slowenien und Kroatien. Diese Staaten gehören zwar eher zur ostmitteleuropäischen als zur südosteuropäischen Rechtskultur mit Kroatien als Übergangsraum zwischen den beiden Rechtskulturregionen, teilen aber wegen ihrer langen Zugehörigkeit zu Jugoslawien viele verfassungsrechtliche Züge mit den übrigen Nachfolgestaaten Jugoslawiens. Diese gemeinsamen Züge sollen hier nicht außer Acht bleiben, weshalb Sloweniens und Kroatiens Verfassungsordnungen einbezogen werden. Schließlich bildet auch Moldova in der Übergangszone von Südosteuropa zum ostslawischen Osteuropa einen Gegenstand der hiesigen Betrachtungen. In seiner Rechtsordnung weist Moldova zwar zahlreiche gemeinsame Züge mit den übrigen Nachfolgestaaten der Sowjetunion auf. Gerade in der Verfassung ist aber eine starke Anlehnung an Rumänien festzustellen, weshalb die Einbeziehung Moldovas in den Kontext der südosteuropäischen Verfassungssysteme sinnvoll ist. Außerdem gehörte das heutige Moldova vor 1945 immer wieder einmal zu Rumänien, sodass es dessen verfassungsrechtliche Traditionen jedenfalls teilweise teilt. Bei Bosnien-Herzegowina, dem einzigen übrig gebliebenen föderalen Staat der Region, wird nicht nur die Ebene des Bundesstaates betrachtet, sondern auch die Verfassungen der beiden Entitäten Föderation Bosnien-Herzegowina und Republika Srpska und des zu keiner dieser Entitäten gehörenden Bezirks Brčko werden einbezogen, nicht hingegen die Verfassungen der Kantone, in die die Föderation Bosnien-Herzegowina sich ihrerseits föderalisiert.

Kennzeichnend für Südosteuropa als rechtskulturelle Region ist zunächst die Zugehörigkeit zum östlichen (orthodoxen) Christentum und damit zur östlichen, griechischen der beiden kulturellen Großregionen in Europa. Während in der anderen kulturellen Großregion, dem lateinisch-katholischen Westeuropa, – stark vergrößernd – das seit dem Hochmittelalter wieder rekonstruierte und als gelehrtes Recht die überörtliche Grundlage der gemeinsamen

1 Im Deutschen gibt es zwei Namensformen: Makedonien und Mazedonien. Hier wird für den südslawischen mazedonischen Staat die Bezeichnung „Mazedonien“ verwendet, für das nordgriechische Gebiet hingegen „Makedonien“.

2 Im Deutschen sind zwei Namensformen im Gebrauch: das aus dem Serbischen entnommene „Kosovo“ und das aus dem Albanischen entnommene „Kosova“. Hier wird „Kosovo“ verwendet, weil dies die im Deutschen gebräuchlichere Form ist, die auch die diplomatischen Dienste und Außenministerien der deutschsprachigen Länder verwenden. Eine Stellungnahme in der Frage der Unabhängigkeit bzw. der andauernden Zugehörigkeit zu Serbien ist mit dieser Entscheidung für eine Namensform nicht verbunden.

3 Näher zu den Rechtsfragen rund um die Unabhängigkeit des Kosovo s. v.a. Punkt 4.1.4.3.2.

westeuropäischen Rechtsentwicklung bildende spätrömische Recht in Gesetz und Gerechtigkeit tendenziell zwei Seiten derselben Medaille sieht, betont die östliche, griechisch-orthodoxe Tradition die Gerechtigkeit im Einzelfall und misstraut vorformulierten Regeln als Mittel zur Herstellung dieser Gerechtigkeit. Sie geht eher von einem Gegensatz von Recht und Gerechtigkeit aus. Daher spielt bereits das Recht – d.h. die vorformulierte, vom Anspruch her für alle geltende Regel – eine soziologisch und psychologisch unterschiedliche Rolle, was nicht zuletzt beim Aufbau eines Rechtsstaats in Südosteuropa nicht aus den Augen gelassen werden sollte.

Außerdem war Südosteuropa seit dem späten Mittelalter von den geistes- und rechtsgeschichtlichen Prozessen abgeschnitten, die die Entwicklung in West- und Mitteleuropa vorantrieben: die Rezeption des römischen Rechts; die Herausbildung eines weltlichen, wissenschaftlich gebildeten Juristenstands und seiner Ausbildungsstätten, der Universitäten; die Reformation und der Humanismus, die Aufklärung und der Rationalismus; das staatliche Gewaltmonopol zunächst in Gestalt des Absolutismus; die Werte der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit; der Nationalstaat und später der Wohlfahrtsstaat. All dies hat Südosteuropa in einer Art „nachholenden Entwicklung“ seit der Erringung der staatlichen Unabhängigkeit von Westeuropa übernommen. Diese vorwiegend nehmende Haltung zur Überwindung eines Entwicklungsrückstands prägte und prägt auch die Verfassungs- und Rechtsentwicklung, weshalb die Übernahme fremder, meist westeuropäischer Standards anstelle der Entwicklung eigener, d.h. die sog. Rezeption, ein stilbildendes Element südosteuropäischer Verfassungs- und Rechtskultur geworden ist<sup>4</sup>. Auf diese Traditionen von Rezeption konnten und können sich die EU-Kandidaten in Vorbereitung des Beitritts und auch nach dem Beitritt bei der Umsetzung des EU-Rechts stützen.

### *Die Wissenschaft vom südosteuropäischen Verfassungsrecht, Fachliteratur*

Eine eigenständige Forschungsdisziplin „Südosteuropäisches Verfassungsrecht“ gibt es weder in der Region selbst noch in der westlichen Forschung. Zum einen bildet die rechtswissenschaftliche Forschung zu südosteuropäischen Verfassungen einen regional definierten Schwerpunkt innerhalb der allgemeinen Verfassungsvergleichung. Zum anderen gibt es eine eigene Forschungsrichtung, die sich im Rahmen der allgemeinen, nicht auf das Verfassungsrecht beschränkten Rechtsvergleichung auch mit Südosteuropa beschäftigt, jedenfalls soweit es sich um ehemals sozialistische Staaten handelt: das Ostrecht. Anders als z.B. die Geschichtswissenschaft unterteilt sich das Ostrecht nicht in osteuropäisches Recht und südosteuropäisches Recht, son-

---

4 Hierzu insbesondere Punkt 1.3. mit Unterpunkten, Punkte 4.2. und 9.

dern betrachtet die Region insgesamt. Studien zum südosteuropäischen Verfassungsrecht haben also im Wissenschaftsbetrieb zwei Anknüpfungspunkte, zwei „Heimaten“: die Verfassungsvergleichung und das Ostrecht.

Aktuelle juristische Aufsatzliteratur zu den Verfassungen Südosteuropas und zur Verfassungsentwicklung in der Region findet sich einesteils im allgemeinen Schrifttum zur Rechts- oder speziell zur Verfassungsvergleichung, andererseits in ostrechtlichen Fachzeitschriften. Zur ersten Gruppe gehören Zeitschriften wie „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ (ZaöRV), „Europäische Grundrechte-Zeitschrift“ (EuGRZ), „Europäische Zeitschrift des Öffentlichen Rechts“ (EZÖR), „Vienna Journal on International Constitutional Law“ (ICL), das recht häufig Beiträge zu Südosteuropa veröffentlicht, oder das „Jahrbuch für Öffentliches Recht“ (JÖR), wo insbesondere in den 1990er Jahren Übersichtsartikel über die neuen Verfassungen in Südosteuropa erschienen. Seit 2016 erscheint, herausgegeben von der IRZ-Stiftung, das Jahrbuch für Verfassungsrecht; es ist vorwiegend in Serbokroatisch verfasst, enthält aber auch deutsche Texte und konzentriert sich auf den so genannten „westlichen Balkan“, d.h. auf die Nachfolgestaaten Jugoslawiens. Der Bestand an deutschsprachigen ostrechtlichen Fachzeitschriften ist seit der Wende geschrumpft. Heute erscheinen noch das „Jahrbuch für Ostrecht“ (JOR), „Osteuropa-Recht“ (OER) und „Wirtschaft und Recht in Osteuropa“ (WiRO); in allen wird auch das Verfassungsrecht behandelt. In Bezug auf ältere Rechtszustände enthalten auch die mittlerweile eingestellten ostrechtlichen Fachzeitschriften wie „Recht in Ost und West“ (ROW, bis 1998), „WGO-MfOR“ (bis 2007) oder „eastlex“ (bis 2013) Informationen. In englischer Sprache sind „East European Constitutional Review“ (EECR), „Review of Central and East European Law“ (RCEEL) und „Journal of Constitutional Law in Eastern and Central Europe“ (JCLECE) erwähnenswert; in französischer Sprache kann man in der „Revue internationale de droit comparé“ (RIDC) und in der „Revue du droit publique et de la science politique“ (RDP) fündig werden. Die parteinahen deutschen Stiftungen Deutschlands sind in unterschiedlichem Maße in der Region aktiv und berichten aktuell über die politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklungen dieser Länder; besonders umfangreich sind die Publikationen des „Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa“ der Konrad-Adenauer-Stiftung<sup>5</sup>. Schließlich lohnt auch der Blick in interdisziplinäre regionalwissenschaftliche Zeitschriften wie „Südosteuropa-Mitteilungen“ oder „Südosteuropa“, wo sich auch immer wieder Beiträge zu Verfassungsfragen und zum politischen System der südosteuropäischen Staaten finden.

---

5 Das Programm und seine Publikationen sind über die Webseite <http://www.kas.de/rlpsee/> zugänglich.